Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 19

Artikel: Zum Kapitel: "Ausserdienstliche Schreibarbeit"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-37023

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landwehrkommandos im Frieden fest besetzt werden; nur so könne die Landwehr als vollwertige Truppe erhalten werden, was sie wegen der Qualität ihrer Mannschaft unbedingt verdiene. Den Offizieren der Landwehr müsse gleichwohl Gelegenheit gegeben werden, sich in Wiederholungskursen und taktischen Kursen des Auszugs weiterzubilden.

In diesem Zusammenhang sind schließlich noch einige Organisationsvorschläge zu erwähnen, die von den Vorschlägen der Landesverteidigungskommission grundsätzlich abweichen.

In erster Linie sei hier auf den Artikel von Major Bopp in Nr. 5 der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung von 1921 hingewiesen.

Major Scherrer, St. Gallen, reicht folgenden Vorschlag ein:

"A) Die Hauptfehler der bisherigen Organisation:

Die von der Landesverteidigungskommission angestrebten notwendigen Ersparnisse können m. E. erreicht werden, ohne an der jetzigen Gesamtdienstzeit zu kürzen, ja sogar trotz unwesentlicher Verlängerung. Sollen dabei noch zudem Verbesserungen in der Ausbildung erreicht werden, so ist die Vermeidung von zwei Hauptfehlern der bisherigen Organisation unerläßlich; nämlich der folgenden:

- 1. der Indienststellung zu vieler Leute, wodurch infolge Verschlechterung der Qualität der Truppe nur eine schlechte Durchschnittsleistung in allen Kursen resultierte und dazu ein übermäßig starker Abgang vieler mit großen Kosten ausgebildeter Mannschaften.
- 2. des zu starken Wechsels in der Einteilung der Mannschaft und des geringen inneren Zusammenhanges der Einheiten und ihrer Kadres trotz vieler Dienste: Verschiedene Einteilung in Rekrutenschule und in den Wiederholungskursen; in diesen wieder vielfache Aenderung in der Kompagnie wegen Ausfalls älterer Jahrgänge; völlig neue Einteilung in Landwehr und Landsturm.

(Schluß folgt.)

Zum Kapitel: "Ausserdienstliche Schreibarbeit".

(Eingesandt.)

Zu der Diskussion über die Außerdienstliche Schreibarbeit, welche die Redaktion in schätzenswerter Weise angeregt hat, seien einige weitere Bemerkungen erlaubt.

Nicht daß die Frage in der Allgemeinen Schweiz. Militär-Zeitung zur Sprache kommt, erstaunte mich, sondern daß es so lange gedauert hat, bis man sich des Themas öffentlich anzunehmen getraute; denn der Ballast administrativer Kleinarbeit war schon ein Uebel und Aergernis lange vor dem Krieg und hätte, wenn

wir in der Schweiz Erkennen und Handeln in Einklang zu bringen verstünden, denselben niemals überdauern dürfen. Uns ist ein Fall aus der Zeit wenige Jahre vor der allgemeinen Mobilmachung bekannt, wo ein Bataillons-Kommandant die Ehrlichkeit aufbrachte, seinen Vorgesetzten zu erklären, daß, wenn ihm bei der starken beruflichen Beanspruchung der administrative Krimskrams nicht abgenommen werden könne, er die Verantwortung für die eigene militärische Ausbildung und die seiner Truppe nicht länger zu übernehmen im Stande sei und dann vorziehe, das erst vor zwei Jahren mit Freuden übernommene Kommando niederzulegen. Eitelkeit und Strebertum haben damals den aufrechten Entschluß dieses unabhängigen Offiziers nicht verstehen können, und in Bern hat man getan, was man immer tut, wenn man von einer alten Gewohnheit abrücken sollte: anstatt die damit aufgeworfene ernste Frage zu prüfen und ihrer Begründung nachzuspüren, um dann auf Abhilfe sich zu besinnen, hat man sich aus dem Dilemma durch die vom bureaukratischen Standpunkt aus bequemere Wahl erlöst. die Demission des jungen Bataillons-Kommandanten, wenn auch gegen das Widerstreben seiner Vorgesetzten, anzunehmen. Es gab dabei an der Ordnung der Dinge nichts zu ändern.

Damals hat sich ein zweiter und dritter Kamerad, der, auf die Gefahr einer dienstlichen Suspendierung hin, in gleicher Weise ein demonstratives Bekenntnis abgelegt hätte, nicht gefunden. Und so haben sich die Kommandanten, z. T. gegen bessere Einsicht, mit der Papierschieberei bis heute durchgeschlagen, so gut es eben ging, wobei in allen Fällen, wo der zivile Beruf den ganzen Mann erheischte, entweder die Genauigkeit dieses Rapportwesens und die Promptheit des Dienstweges, oder aber die Sorge um wichtigere militärische Dinge und die beharrliche persönliche Weiterbildung litten.

Statuti della Società Svizzera degli Ufficiali.

I. Scopo e sede della Società.

Art. 1.

La Società Svizzera degli Ufficiali ha lo scopo di mantenere e di sviluppare le istituzioni militari nazionali, di promuovere l'istruzione militare degli Ufficiali fuori servizio e di coltivare lo spirito militare e la collegialità tra gli Ufficiali.

Essa considera, come mezzi per raggiungere questi scopi, la pubblicazione di periodici militari oppure l'assegnamento di sussidi per assicurarne la pubblicazione.

La sede della Società è al luogo di residenza del Comitato Centrale. La Società ha personalità giuridica.

II. Organizzazione.

Art. 2.

La Società si compone di sezioni. Possono essere membri delle sezioni solamente Ufficiali dell' esercito svizzero od ex-Ufficiali di quest'ultimo esonerati con onore dal servizio.